

Beförderungsbedingungen

Allgemeine Beförderungsbedingungen der Finnlines Plc und der Rederi AB Nordö-Link für Passagiere, ihr Reisegepäck und ihre mitgeführten Fahrzeuge

1. BEFÖRDERUNGSVERTRAG: BEDINGUNGEN UND PARTEIEN

Der Beförderer auf den Strecken Travemünde-Helsinki und auf der Strecke Naantali-Långnäs-Kapellskär v.v. ist Finnlines Plc, Helsinki, Finnland. Der durch die Buchungsbestätigung/den Fahrschein dokumentierte und diesen Bedingungen unterliegende Beförderungsvertrag besteht demzufolge zwischen der Finnlines Plc (nachfolgend „Finnlines“) und dem Passagier.

Der Beförderer auf der Strecke Travemünde-Malmö v.v. ist Rederi Ab Nordö-Link, Malmö, Schweden. Der durch die Buchungsbestätigung/den Fahrschein dokumentierte und diesen Bedingungen unterliegende Beförderungsvertrag besteht demzufolge zwischen der Rederi Ab Nordö-Link (Nordö-Link, Finnlines und Nordö-Link beide zusammen und einzeln „Beförderer“) und dem Passagier.

2. ANWENDUNGSBEREICH

Diese allgemeinen Beförderungsbedingungen und die unter Klausel 19 genannten gesetzlichen Bestimmungen finden auf die Beförderung von Passagieren und ihrem Reisegepäck über See Anwendung (inklusive Handgepäck, sonstige Gegenstände und/oder mitgeführte Fahrzeuge und Wohnwagen, die vom Beförderer ohne gesondert ausgestelltes Transportdokument befördert werden). Die Beförderung über See umfasst den Aufenthalt des Passagiers, seines Reisegepäcks sowie des mitgeführten Fahrzeugs auf dem Terminalgebiet des oben genannten Beförderers im Abfahrtshafen nach der Abfertigung, den Aufenthalt an Bord und auf dem Terminalgebiet des obigen Beförderers im Ankunftshafen. Diese Beförderungsbedingungen gelten nicht für den Verkauf von Pauschalreisen des Beförderers oder für seine Tätigkeit als Reiseveranstalter.

Auf der Strecke Naantali-Långnäs-Kapellskär v.v. werden nur Passagiere mit Fahrzeugen befördert.

3. BUCHUNGEN

Buchungen in Reisebüros, Online-Dienst oder in Finnland bei Finnlines Tel.: +358 10 343 4500, E-Mail: passenger@finnlines.com oder in Deutschland bei Finnlines Passagierdienst (Finnlines Deutschland GmbH) Tel.: +49 4502 805-443, Fax: +49 4502 805-444, E-Mail: passagierdienst@finnlines.com.

Angaben zu Passagieren: Bei der Buchung müssen von jedem Passagier Nachname, Vorname(n), Geschlecht, vollständiges Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit, sowie auf Wunsch des Passagiers eventuelle Behinderungen, die bei Rettungsmaßnahmen von Bedeutung sein können, angegeben werden (gesetzliche Passagierregistrierung). Außerdem müssen Telefonnummer/Mobilfunknummer und E-Mail- und Postadresse angegeben werden. Die Passagierdaten werden entsprechend der geltenden Gesetze bearbeitet.

Angaben zu Fahrzeugen: Bei der Buchung von Fahrzeugplätzen müssen Kennzeichen, Fahrzeugtyp und Abmessungen des Fahrzeuges einschließlich eventueller Aufbauten angegeben werden. Preise, welche auf den Internetseiten von Finnlines, in Informationsmaterial oder Anzeigen veröffentlicht sind, sind nur für PKW gültig. Falls bei der Abfertigung festgestellt wird, dass die bei der Buchung angegebenen Abmessungen überschritten werden oder das Fahrzeug statt eines Passagierfahrzeug ein Frachtfahrzeug ist, wird versucht, dem Fahrzeug einen neuen Platz zuzuweisen. Dem Kunden wird ein Zuschlag gemäss Passagier- und Frachtpreisliste in Rechnung gestellt. Die Verfügbarkeit eines entsprechend neuen Platzes kann jedoch nicht garantiert werden. Je Passagier, der im Besitz einer amtlichen Fahrerlaubnis sein muss, darf nur ein Fahrzeug an Bord gebracht werden. Fahrzeuge, die Güter zu kommerziellen Zwecken transportieren, Fahrzeuge, die bauartbedingt für den Transport von Waren registriert sind, und Busse mit 1-2 Fahrern, jedoch ohne Passagiere, werden als Fracht betrachtet.

Haustiere: siehe Klausel 10

Gefährliche Güter: Es ist verboten, gefährliche Güter im Gepäck oder im Handgepäck mit sich zu führen, außer Gasflaschen, die am Wohnwagen/Wohnmobil angeschlossen sind. Die Ventile der am Wohnwagen/Wohnmobil angeschlossenen Gasflaschen müssen während des gesamten Aufenthalts an Bord geschlossen sein.

Schusswaffen und Munition: Der Passagier hat die Möglichkeit auf bestimmten und einzeln definierten Strecken, Schusswaffen und Munition für den persönlichen Bedarf mitzuführen. Der Transport von Schusswaffen und Munition muss bei der Buchung vereinbart werden. Bei der Buchung wird dem Passagier eine Einwilligungs-Verpflichtung gesandt. Mit diesem Dokument verpflichtet sich der Passagier der einheimischen und ausländischen Gesetzgebung über Waffen und Munition sowie den jeweiligen Sicherheitsanweisungen des Kapitäns folge zu leisten. Mit dem Dokument verpflichtet sich der Passagier die Schusswaffen und Munition in einem verschlossenen Raum auf dem Autodeck zu deponieren, der ausschließlich allein dem Passagier zugänglich ist. Der Kapitän hat das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen den Transport von Schusswaffen und Munition zu verweigern. Der Beförderer ist dem Passagier gegenüber nicht ersatzpflichtig, wenn der Kapitän entschieden hat, Schusswaffen und Munition auf einer bestimmten Reise nicht zu befördern.

4. UMBUCHUNGEN

Auf der Strecke Travemünde-Helsinki v.v. können Umbuchungen, die keine Preisänderung zur Folge haben, bis spätestens 30 Tage vor Reisebeginn unentgeltlich vorgenommen werden. Dies gilt für Buchungen der „Standard“-Preisklasse. Für Änderungen danach, wird eine Kostenpauschale von Euro 30 pro Buchung und pro Strecke erhoben. Buchungen der „Special“-Preisklasse können nicht geändert werden. Auf den Strecken Naantali-Långnäs-Kapellskär v.v. und Travemünde-Malmö v.v. können Umbuchungen, die keine Preisänderung zur Folge haben, spätestens 10 Tage vor Reisebeginn unentgeltlich vorgenommen werden. Für Änderungen danach, wird eine Kostenpauschale von Euro 15 pro Buchung und pro Strecke erhoben. Wenn die umgebuchte Reservierung storniert wird, gilt das erste Umbuchungsdatum als Stornierungsdatum, bezogen auf das ursprüngliche Reisedatum.

Änderungen können nur bis zu drei Stunden vor der planmäßigen Abfahrt vorgenommen werden.

Die Buchung kann lediglich bis zu sechs Monate ab dem ursprünglichen Reisedatum verschoben werden oder bis zum letzten im Buchungssystem verfügbaren Reisedatum.

5. ZAHLUNGS-, ÄNDERUNGS- UND STORNIERUNGSBEDINGUNGEN

Auf der Strecke Travemünde – Helsinki v.v. ist die „Standard“- und „Special“-Preisklasse in Gebrauch. Die Preise der „Special“-Preisklasse variieren je nach Abfahrtsdatum und der verfügbaren Kapazität. Die Verfügbarkeit ist begrenzt. Eine Reise, welcher die „Special“-Preisklasse zugrunde liegt, muss bei der Buchung bezahlt werden. Änderungen sind nicht möglich, außer im Falle der Erhöhung des Reisepreises. Im Falle einer Stornierung findet keine Erstattung des Preises statt und ein Verkauf an Gruppen ist ausgeschlossen. Reisen der „Standard“-Preisklasse müssen bis spätestens 30 Tage vor Reisebeginn bezahlt sein. Falls die Buchung später als 30 Tage vor Reisebeginn gemacht wird, ist der Reisepreis sofort zu bezahlen. Wenn vom Passagier die Buchung spätestens 30 Tage vor dem angegebenen Abfahrtsdatum des Schiffes storniert wird, wird der gesamte Fahrpreis zurückerstattet. Wenn die Buchung oder Teile der Buchung 29–15 Tage vor dem angegebenen Abfahrtsdatum des Schiffes storniert werden, sind 25 % des Fahrpreises des stornierten Teils der Buchung zu zahlen. Wenn die Buchung oder Teile der Buchung 14–2 Tage vor dem angegebenen Abfahrtsdatum des Schiffes storniert werden, sind 50 % des Fahrpreises des stornierten Teils zu zahlen. Für später als 48 Stunden vor dem angegebenen Abfahrtsdatum des Schiffes stornierte Buchungen wird der gesamte Fahrpreis belastet.

Auf den Strecken Naantali-Långnäs-Kapellskär v.v. und Travemünde-Malmö v.v. muss die Reise bis spätestens 10 Tage vor Reisebeginn bezahlt sein. Falls die Buchung später als 10 Tage vor Reisebeginn gemacht wird, ist der Reisepreis sofort zu bezahlen. Wenn vom Passagier die Buchung spätestens 10 Tage vor dem angegebenen Abfahrtsdatum des Schiffes storniert wird, wird der gesamte Fahrpreis zurückerstattet. Wenn die Buchung oder Teile der Buchung 9–5 Tage vor dem angegebenen Abfahrtsdatum des Schiffes storniert werden, sind 25 % des Fahrpreises des stornierten Teils zu zahlen. Wenn die Buchung oder Teile der Buchung 4–2 Tage vor dem angegebenen Abfahrtsdatum des Schiffes storniert wird, sind 50 % des Fahrpreises des stornierten Teils zu zahlen. Für später als 48 Stunden vor dem angegebenen Abfahrtsdatum des Schiffes stornierte Buchungen wird der gesamte Fahrpreis belastet. Stornierungen gelten als an dem Tag vorgenommen, an dem sie bei Finnlines eingegangen sind. Der bloße Nichtantritt der Reise führt zu keiner Fahrpreiserstattung. Wird bei Buchung einer Hin- und Rückfahrt die Rückreise nicht in Anspruch genommen, wird der über der einfachen Fahrt hinausgehende gezahlte Kaufpreis gemäss den Stornierungsbedingungen erstattet. Von den jeweils zu erstattenden Beträgen wird in allen Fällen eine Kostenpauschale von Euro 15 je Buchung in Abzug gebracht.

Für Sonderangebote können gesonderte Stornobedingungen in Kraft treten, die dem Passagier bei der Buchung gesondert mitgeteilt werden. Durch die Bestätigung der Buchung durch seine Zahlung nimmt der Passagier diese Bedingungen an.

Überfällige Rechnungen, basierend auf den früheren Beförderungsverträgen zwischen dem Beförderer und dem Passagier, sind vor der Abfahrt zu begleichen.

6. PREIS- UND FAHRPLANÄNDERUNGEN

Der Beförderer behält sich das Recht vor, Preis- und Fahrplanänderungen ohne Vorankündigung vorzunehmen. In den Fahrplänen ausgewiesene Zeiten (Abfahrts-, Ankunfts- und Reisezeit) können nicht garantiert werden. Der Beförderer haftet nicht für Schäden oder

Kosten jedweder Art, die dem Passagier durch eventuelle Fahrplanänderungen entstehen, soweit diese Änderungen wetterbedingt sind oder in sonstiger Weise durch höhere Gewalt verursacht wurden. Zur Haftung des Beförderers wird auf die Klauseln 15 und 19 verwiesen.

7. ERMÄßIGUNGEN UND ANGEBOTE

Buchungen von einem Angebot oder mit Ermäßigung sind im Voraus zu buchen und zu zahlen. Ermäßigungen können nicht mehr beim Check-in gestattet werden bzw. nach der Reise zurückerstattet werden. Etwaige Preisnachlässe können pro Passagier oder pro Fahrzeug nur einmal in Anspruch genommen werden. Auf Verlangen ist die Berechtigung zur Inanspruchnahme einer Ermäßigung durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Nachträglich können keine Ermäßigungen gewährt werden. Die Anzahl der ermäßigten Plätze ist beschränkt. Verschiedene Angebote/Ermäßigungen können nicht kombiniert werden.

8. JUGENDLICHEN-/KINDERPREISE

Die Jugendlichen-/Kinderpreise in der Preisliste gelten für Jugendliche (13–17 Jahre) und Kinder (6–12 Jahre), die zusammen mit ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten in einer Kabine reisen. Kinder unter 6 Jahren reisen kostenlos. Bei Reisen mit einem Kind unter 6 Jahren muss bei Nachtabfahrten immer eine eigene Kabine gebucht werden. Alleinreisende Jugendliche zahlen den Erwachsenenpreis. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht alleine reisen. Alleinreisende Jugendliche im Alter von 14–17 Jahren benötigen eine schriftliche Erlaubnis der Eltern oder Erziehungsberechtigtem.

9. GRUPPEN

Für Gruppen gibt es gesonderte Zahlungs- und Stornierungsbedingungen. Eine Gruppe besteht aus mindestens 10 voll zahlenden Teilnehmern (Erwachsenen oder Junior, 13-17 Jahre). Alle Mitglieder einer Gruppe müssen am selben Tag abfahren und am selben Tag die Rückreise antreten sowie unter eine Rechnung fallen. Für Jugendgruppen gelten gesonderte Bedingungen, die auf Anfrage geliefert werden.

10. HAUSTIERE

Die Mitnahme von Haustieren muss bei der Buchung vereinbart werden. Es steht nur eine begrenzte Anzahl von Kabinen für die Mitnahme von Haustieren zur Verfügung. Je Kabine dürfen höchstens zwei (2) Haustiere mitgenommen werden. Beim Reisen mit Haustieren ist jeweils eine ganze Kabine zu buchen. Haustiere dürfen an Bord nicht in die Bars, Restaurants oder Saunen mitgenommen werden. Der Aufenthalt von Haustieren in anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen muss auf ein Minimum beschränkt werden. Der Passagier haftet für alle Schäden, die durch das Tier verursacht werden. Der Passagier muss im Besitz aller behördlicherseits geforderten Dokumente sein. Falls Behörden ein Tier wegen fehlender Dokumente zurückweisen, trägt der Passagier alle dadurch entstehenden Kosten selbst. Zur Haftung des Beförderers betreffend Haustiere wird auf die Klauseln 15, 16 und 19 verwiesen.

Die Preise für Pferde- und Huskytransporte werden gemäß dem Tarif für zusätzliche Meter berechnet. Die Buchung erfolgt ausschließlich über die Buchungszentrale.

11. REISEDOKUMENTE: REISEPASS, VISUM UND ANDERE REISEGENEHMIGUNGEN

EU-Bürger und Bürger der Schweiz: Reisende müssen über einen gültigen Reisepass oder Personalausweis verfügen, der von einem EU-Mitgliedstaat oder der Schweiz ausgestellt ist und der vom betreffenden Staat als Reisedokument anerkannt ist. Kinder müssen ein eigenes Reisedokument verfügen.

Bürger anderer Staaten: Reisende müssen über einen gültigen Reisepass und alle weiteren erforderlichen Reisedokumente verfügen.

Visum: Für Reisen nach/von Russland notwendig.

Verantwortung für fehlende Reisedokumente: Die Reisenden sind selbst verpflichtet, sich Kenntnis über die erforderlichen Reisedokumente zu verschaffen. Falls einem Reisenden wegen unzureichender Reisedokumente die Einreise oder der Zugang an Bord behördlicherseits verweigert wird, trägt der Reisende die ihm oder dem Beförderer verursachten Kosten (einschließlich der Kosten einer Rückreise) selbst.

Die Identität aller Passagiere wird beim Check-in im Hafen überprüft.

12. REISETICKET

Die Buchungsbestätigung, die der Reisende bei der Reisebuchung bekommt, funktioniert als Reiseticket nach der Zahlung der Reise. Die Buchungsbestätigung/ das Reiseticket, das den Beförderungsvertrag und die darauf anzuwendenden Bedingungen bestätigt, ist ein persönliches Dokument, das nur für die Beförderung der Personen und Fahrzeuge und die Erbringung der Leistungen, die darauf aufgeführt sind, gilt. Die durch dieses Dokument dokumentierten Ansprüche sind nicht übertragbar. Eine Person, die die Reise für eine andere Person gebucht hat, gilt als im selben Umfang bevollmächtigt, das Reiseticket entgegenzunehmen und diese Beförderungsbedingungen anzunehmen, wie die Person, für die die Buchung getätigt wurde.

13. ABFERTIGUNG

Bei der Abfertigung muss der Reisende einen gültigen Reisepass/Personalausweis samt der Buchungsbestätigung, die nach der Zahlung der Reise als Reiseticket anerkannt wird, vorweisen, um die Bordkarte und den Kabinenschlüssel ausgehändigt zu bekommen. Die Abfertigung wird eine 1-2 Stunden vor der vorinformierten Abfahrtszeit geschlossen. Die Passagiere müssen die Abfertigungszeiten beachten, damit sie ordnungsgemäß an Bord aufgenommen und ihre Fahrzeuge ordnungsgemäß verladen werden können, ohne dass es bei der Abfahrt des Schiffes zu unnötigen Verzögerungen kommt. Passagieren und ihren Fahrzeugen, die nach Ablauf der Abfertigungszeit am Abfertigungsschalter eintreffen, kann ein Platz an Bord des Schiffes nicht garantiert werden.

14. ALLGEMEINE SICHERHEITSVORSCHRIFTEN FÜR DEN ABFERTIGUNGSBEREICH IM TERMINAL UND AN BORD

Einschränkungen bezüglich des Reisegepäcks an Bord: Passagieren ist es nicht gestattet, Reise- oder Handgepäck oder ein Fahrzeug in das Terminal oder auf das Schiff zu bringen, das Gefahren oder Unannehmlichkeiten für den Terminal, das Schiff, Personen, anderes Reisegepäck, Handgepäck oder die Ladung birgt. Der Beförderer ist ohne jedwede Begründung berechtigt, solches Reisegepäck oder Handgepäck auf Kosten des Passagiers und ohne eigene Haftung an Land zu schaffen, unschädlich zu machen und/oder zu vernichten.

Sicherheitskontrolle: Bei allen an Bord kommenden Passagieren sowie an Reisegepäck- und Handgepäckstücken können im Abfahrtsbereich des Terminals oder an Bord des Schiffes Sicherheitskontrollen vorgenommen werden. Passagieren, die die Durchführung einer Sicherheitskontrolle verweigern, kann der Zugang zum Schiff verwehrt werden. Der Vorgang wird den zuständigen Behörden gemeldet.

Verlassen des Schiffes vor der Abfahrt: Nachdem die Passagiere an Bord des Schiffes aufgenommen wurden, ist das Verlassen des Schiffes vor der Abfahrt nicht gestattet. Falls es dennoch dazu kommt, ist auch das gesamte Reisegepäck (einschließlich Fahrzeug) und Handgepäck von Bord des Schiffes zu entfernen. Die daraus entstandenen Kosten, inklusive die Vonbordnahme des Fahrzeuges, gehen zu Lasten des Passagiers.

Sicherheit an Bord des Schiffes: Die Passagiere haben sich nach Ankunft an Bord des Schiffes mit den in den Kabinen ausgehängten Sicherheitsvorschriften vertraut zu machen. Die Passagiere sind verpflichtet, die an Bord des Schiffes geltenden Vorschriften sowie Ordnungs- und Sicherheitsanweisungen der Schiffsbesatzung zu befolgen. An Bord des Schiffes sind die Bordkarte oder der Kabinenschlüssel von allen Passagieren stets mitzuführen.

Entfernung von Passagieren vom Schiff: Der Beförderer behält sich vor, Passagieren die Reise zu verweigern und Passagiere von Bord zu nehmen, soweit sie eine Gefahr für andere Passagiere, die Schiffsbesatzung oder die Sicherheit des Schiffes darstellen können. Die daraus resultierenden Kosten des Beförderers für die von Bordnahme des Passagiers und seines Fahrzeuges sind vom Passagier zu tragen.

Sicherheit auf dem Autodeck: Alle Gegenstände in Fahrzeugen müssen ordentlich gesichert sein. Der Aufenthalt auf dem Autodeck ist während der Reise verboten. Rauchen sowie offenes Feuer auf dem Autodeck sind verboten. Die Ventile der am Wohnwagen/Wohnmobil angeschlossenen Gasflaschen müssen während des ganzen Aufenthalts an Bord geschlossen sein. Aus Sicherheitsgründen besteht an Bord eine durchgehende und aufnehmende Kameraüberwachung. Die Kameraüberwachung erfolgt gemäß gesetzlicher Beschränkungen und wird durch deutlich markierte Hinweisschilder kenntlich gemacht.

15. HAFTUNG DES BEFÖRDERERS

Die Haftung des Beförderers für sämtliche Schadenersatzansprüche im Fall von Tod oder Körperverletzung von Passagieren sowie Verlust oder Beschädigung von Gepäck und Selbstbehalte (bei Verlust oder Beschädigung in Abzug zu bringende Beträge) ist stets auf die Bestimmungen des nach Klausel 19 anwendbaren Rechts oder auf die Bestimmungen des Athener Übereinkommens von 1974 über die Beförderung von Reisenden und deren Gepäck auf See in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 29. März 1990 („Athener Konvention“) beschränkt. Der Beförderer haftet nicht für Beschädigungen oder Verluste oder Schäden durch Verspätung, die vor Beginn oder nach Ende der Seereise des Passagiers und seines Gepäcks gemäß Klausel 2 verursacht wurden. Der Beförderer haftet nicht für den Verlust oder die Verletzung von lebenden Tieren infolge des mit Tiertransporten grundsätzlich verbundenen speziellen Risikos.

Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ist Finnlines bei Haftung in jedem Falle insgesamt nach den Bestimmungen für die Haftungsbeschränkung bei Seeforderungen nach dem finnischen Seerechtsgesetz oder internationalen Konventionen,

soweit diese von dem nach Klausel 20 zuständigen Gericht für anwendbar gehalten werden, beschränkt.

Mögliche Entschädigungsansprüche sollen beim Beförderer innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Reise schriftlich geltend gemacht werden.

16. HAFTUNG DER IM DIENST DES BEFÖRDERERS STEHENDEN PERSONEN, AGENTEN UND SELBSTÄNDIGEN VERTRAGSPARTNER

Wenn direkt gegen den Reeder, den Charterer, den Manager, den Kapitän, die Besatzung oder eine andere im Dienst des Beförderers stehende Person oder Agenten, selbständigen Vertragspartner oder eine andere mit dem Schiff befasste Person Klage erhoben wird, haben diese Personen dasselbe Recht auf Haftungsbefreiung und Haftungsbeschränkung wie der Beförderer nach diesem Beförderungsvertrag und den in Klausel 19 genannten Gesetzen oder dem Athener Übereinkommen, so als wären diese Bestimmungen direkt zugunsten dieser Personen geschaffen worden.

Der Beförderer handelt beim Abschluss dieses Beförderungsvertrages nicht nur für sich selbst, sondern auch als Vertreter und Treuhänder für Dritte, soweit auch diese Vertragsparteien sind oder als solche angesehen werden. Der Gesamtbetrag der Entschädigungen, die vom Beförderer und den zuvor genannten anderen Personen zu leisten sind, darf in keinem Fall die Höchstbeträge überschreiten, die im Beförderungsvertrag und in den gemäß Klausel 19 anzuwendenden Gesetzen und dem Athener Übereinkommen bestimmt sind, sofern diese anwendbar sind.

17. AUFHEBUNG DES VERTRAGS

Das Recht sowohl der Passagiere als auch des Beförderers auf Kündigung des Beförderungsvertrags richtet sich nach den Gesetzen, die gemäß Klausel 19 anzuwenden sind.

18. DURCHFÜHRUNG DER BEFÖRDERUNG

Der Beförderer ist berechtigt, ohne Vorankündigung die Beförderung auch mit einem anderen als dem angekündigten oder dem auf der Buchungsbestätigung/dem Reiseticket genannten Schiff durchzuführen.

19. ANZUWENDENDENES RECHT

Ist der Beförderer Finnlines Plc, unterliegt dieser Beförderungsvertrag dem Recht Finnlands. Ist der Beförderer Rederi Ab Nordö Link, unterliegt dieser Beförderungsvertrag dem Recht Schwedens. Sofern diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen im Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen des Athener Übereinkommens oder nationalen zwingenden Gesetzesbestimmungen stehen, die auf einen Rechtsstreit betreffend dieses Beförderungsvertrages anzuwenden sind, gelten die zwingenden Bestimmungen anstelle der Bedingungen dieses Beförderungsvertrags in dem Umfang, in dem die Vertragsbedingungen und die gesetzlichen Bestimmungen zueinander im Widerspruch stehen. Im übrigen bleiben diese Beförderungsbedingungen anwendbar.

20. GERICHTSBARKEIT

Über Streitigkeiten in Bezug auf oder in Verbindung mit diesem Beförderungsvertrag entscheiden nach Wahl des Klägers die zuständigen Gerichte

- a) am Wohnsitz des Beklagten bzw. am Hauptsitz des beklagten Unternehmens,
- b) am vertragsgemäßen Abfahrts- oder Ankunftsart des Schiffes.

Falls auf den Beförderungsvertrag nach der vorgenannten Klausel 19 das Athener Übereinkommen anzuwenden ist, können Rechtsstreitigkeiten nach Wahl des Klägers auch von einem Gericht entschieden werden, das nach Art. 17, 1 (c) und (b) des Athener Übereinkommens zuständig ist.

Stand: 19. Dezember 2014